



SATZUNG

Die Stadt Neumarkt i. d. OPf. erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) sowie des Art. 91 der Bayerischen Verfassung (BayVerf) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen Verordnungsbescheid "Industriegebiet Haberslehl" in der Fassung vom **22.06.2004** mit der Begründung in der Fassung vom **22.06.2004**.

§ 1 Bebauungsplan

(1) Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Mühlen: Flur-Nr. 240 Teil 1, 240 Teil 2, 288 Teil 1, 291 Teil 1, 292, 293, 316 Teil 1, 322 Teil 1, 322 Teil 2, 323 Teil 1.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

(1) Die Art der baulichen Nutzung wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der in einem Teilbereich im Parallelverfahren gleichzeitig geändert wird.
 (2) Es wird Industriegebiet festgesetzt, das in Bereiche mit unterschiedlich hohen Schallschutzziffern (S) und (S₁) gegliedert ist.
 (3) Nach § 1 Abs. 7 BauNVO dürfen die nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen nicht im Industriegebiet liegen.
 (4) Die Lagerung von Gegenständen im Freien als Hauptverwendung der Nutzung des Baugrundstückes ist nicht zulässig.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

(1) Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Geschosshöheanzahl GFZ (z. B. § 20 BauNVO), der Grundflächenzahl GRZ (z. B. § 19 BauNVO), der zulässigen Zahl der Vollgeschosse und der überbaubaren Grundstücksfläche. Maßgeblich ist die gesamte Grundstücksfläche auch wenn die Grundstücke in verschiedenen Bauzonen liegen.

§ 4 Bebaubare Grundstücksfläche

(1) Die bebaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus den Baufestsetzungen (Baugrenzen). Die Überbauung von Baugrenzen ist nur mit angeordneten Baugrenzen (z. B. v. Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BauNVO) zulässig, soweit sich im Einzelfall keine Beeinträchtigung des Nachbarn ergibt und ein Mindestgrenzabstand von 3 m eingehalten wird.

§ 5 Leitungen der Ver- und Entsorgung, der Telekommunikation und Nachrichtentechnik

(1) Sämtliche Leitungen der Ver- und Entsorgung sowie der Telekommunikation und Nachrichtentechnik sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB unterirdisch zu verlegen.
 (2) Vor Tiefbauarbeiten oder in unmittelbarer Nähe der Anlagen der Deutschen Telekom AG ist es erforderlich, dass sich die Bauherrn vorher im Bereichsleiter Neumarkt, Regenerstraße 90, 92318 Neumarkt, Telefon (09181) 294-22, in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.
 (3) Die Anzahl der Anschlüsse ist vom Gewerbetreibenden vor Beginn der Bauarbeiten mit der Deutschen Telekom AG abzustimmen, um spätere Straßenaufbrüche zu vermeiden.

SATZUNG

§ 13 Eingriffsregelung

(1) Die vorgesehene Bebauung und die zu erwartenden Auswirkungen dieser Bebauung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild werden anhand des Leitfadens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" ermittelt und bewertet.
 (2) Als ausserhalb des Planungsgebietes liegende Ausgleichsflächen werden festgelegt:
 1. Flur-Nr. 533 Teilfläche, Gemarkung Plechhofen
 2. Flur-Nr. 1918 Feiliche, Gemarkung Moring, Stadt Heysst
 (3) Die von Büro Frisch, Löffel & Partner, Amberg, ermittelte Pläne und Texte:
 1. - Gutachten zur Eingriffsregelung vom 22.04.2004
 2. - Bestands- und Konfliktanalyse vom 22.04.2004
 3. - Erläuterungsbericht zum Eingriffsregelungsplan vom 08.06.2004
 4. - Planexemplar Ausgleich 1 - Bestand vom 22.04.2004
 5. - Planexemplar Ausgleich 1 - Maßnahmen vom 08.06.2004
 6. - Planexemplar Ausgleich 2 - Bestand vom 22.04.2004
 7. - Planexemplar Ausgleich 2 - Maßnahmen vom 22.04.2004

§ 14 Wasserwirtschaft

(1) Die Flächenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
 (2) Anfallendes Regenwasser von Dächern und befestigten Flächen ist in Zisternen zur Wiederverwendung zu sammeln. Über Bödenanlagen auf dem Grundstück zu versickern oder an den Regenwasserkanal anzuschließen.
 (3) Auf die Verwendung von Tausatz sollte zum Schutz des Bodens, des Wassers, der Bäume und Sträucher im öffentlichen und privaten Bereich verzichtet werden.
 (4) Bauwerkstragwerke sowie vorhandene Drainagen von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden dem Bach im Westen des Gebietes zugeführt.
 (5) Die Entwässerung der Betriebsgrundstücke ist so zu gestalten, dass von befestigten Flächen und Dachflächen, auch bei Starkregen, kein Abfluss in das Fließgewässer am Nordwestrand des Planungsgebietes erfolgt.
 (6) Wassergefährdende Stoffe
 Baugesuche für bauliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, Produktionswasser oder Sonderabfälle enthalten sind mit der sachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft Landratsamt Neumarkt abzustimmen bzw. zur Stellungnahme vorzulegen.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

gemäß PlanZVO vom 18.12.1990

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 § 1 BauGB, § 1 Nr. 1 des Baugesetzbuch-BauGB, §§ 1 bis 11 des Baueingangsverfahren-BauEingV)

1.3.2. Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

1.3.3. Industriegebiete mit Erschließungen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 § 1 BauGB, § 1 Nr. 1 des Baugesetzbuch-BauGB, §§ 1 bis 11 des Baueingangsverfahren-BauEingV)

2.1. Geschosshöheanzahl GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß: GFZ 1,2

2.5. Grundflächenzahl GRZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß: GRZ 0,8

2.7. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß römische Ziffer: III

2.8. Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß, Traufhöhe TH 12,4 m über Gehweg

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1. Straßenverkehrsflächen

6.2. Straßenbegrenzungslinie nach gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Straßenbegrenzungslinie erfüllt, wenn sie mit einer Baulinie oder Begrenzung zusammenfällt.

6.4. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

z. B. Einfahrt

8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdisch

unterirdisch

SATZUNG

(4) Zur Abfertigung der Bauweise und für die rechtliche Bereitstellung der Telekommunikationsleistungen ist die Koordination mit StadtNet- bzw. Erschließungsmaßnahmen dringend erforderlich.
 (5) Die Lage und der Ort von neu zu pflanzenden Bäumen im öffentlichen Bereich sind mit dem Bauherrn abzustimmen. Bauplanungen innerhalb eines Bereiches von 2,00 m vor Einfassungen sind nach Durchführung geeigneter Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Leitungsleiter und auf Kosten des Verursachers möglich. Bei Fortschreibung der Planung der öffentlichen Erschließung ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6 Freileitungen

(1) Eine Verlegung von Freileitungen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist nicht gestattet.

§ 7 Erdleitungen

(1) Bei Bauarbeiten die den Bereich vorhandener Erdkabel betreffen, müssen die Kabel auf Kosten des Bauherrn demontiert, angepasst oder verlegt werden. Der Zugang zu den Kabeln muss gewährleistet bleiben.
 (2) Vor dem Beginn von Bauarbeiten, die den Bereich der Versorgungsleitungen der Stadtwerke Neumarkt betreffen, ist die Abstimmung mit den Stadtwerken Neumarkt, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt, unbedingt notwendig.
 (3) Befestigungen innerhalb eines Bereiches von mindestens 2,50 m zu den Erdleitungen sind nur nach Durchführung geeigneter Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit den Leitungsleitern und auf Kosten des Verursachers möglich.

§ 8 Gebäudehöhe

(1) Festgesetzte Traufhöhe: max. 13,00 m über OK Gelände.
 (2) Die Oberkante FFB (1,00 EG) wird in Parzelle 1 auf max. 43,70 m über NN definiert.
 (3) Abgrabungen zur Freilegung von Kellergründungen sind nicht zulässig.

§ 9 Festsetzungen von Dächern

(1) Dachflächen sind mit nichtreflektierenden Materialien auszubilden.

SATZUNG

§ 15 Immissionschutz

Die Grundlage der schalltechnischen Schutzvorschriften Anforderungen an den Bebauungsplan bildet der Bericht des IB Sorge Nr. 7904 3 vom 10. April 2004

(1) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm im Sinne des BundesImmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und zur Gewährleistung der optimalen gewerblichen Nutzung des Planungsgebietes erfolgt eine Gliederung des Planungsgebietes in Bereiche mit unterschiedlich hohen zulässigen Schallemissionskontingenten.
 Bei den Schallemissionskontingenten handelt es sich um maximal zulässige Immissionswerte, flächenbezogener Schallemissionspegel (FSP) in m² Grundstücksfläche, deren Einhaltung im Zuge der Baugenehmigungsverfahren für die Einzelbauvorhaben nachfolgend festgelegt wird:

a) Beurteilungszeitraum "tags" (06:00 - 22:00 Uhr)
 eGI 1: Maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallemissionspegel je m² Bezugsfläche LW = 72,5 dB(A) h = 0,5 m U.GOK
 eGI 2: Maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallemissionspegel je m² Bezugsfläche LW = 65 dB(A) h = 4,0 m U.GOK
 eGI 3: Maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallemissionspegel je m² Bezugsfläche LW = 72,5 dB(A) h = 4,0 m U.GOK
 eGI 4: Maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallemissionspegel je m² Bezugsfläche LW = 65 dB(A) h = 2,0 m U.GOK

b) Beurteilungszeitraum "nachts" (22:00 - 06:00 Uhr)
 eGI 1: Maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallemissionspegel je m² Bezugsfläche LW = 55 dB(A) h = 0,5 m U.GOK
 eGI 2: Maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallemissionspegel je m² Bezugsfläche LW = 60 dB(A) h = 4,0 m U.GOK
 eGI 3: Maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallemissionspegel je m² Bezugsfläche LW = 55 dB(A) h = 4,0 m U.GOK
 eGI 4: Maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallemissionspegel je m² Bezugsfläche LW = 60 dB(A) h = 2,0 m U.GOK

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

gemäß PlanZVO vom 18.12.1990

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

9.1. öffentliche Grünflächen

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

10.1. Wasserflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzenarten sowie Sitzbänke für Befestigungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzenarten sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen:

Bäume

Sträucher

sonstige Bepflanzungen

Erhaltung:

Bäume

SATZUNG

(2) Dachform / Dachdeckung:
 (a) Flachdach mit aufgestanden, flachbedachten Oberlichtern.
 (b) Flachdach mit aufgestanden, flachbedachten Oberlichtern.
 (c) Satteldach, Metallbedachung, Dachneigung 7°-15°
 (d) Pfalddach, Metallbedachung, Dachneigung 7°-15°
 (3) Dachgauben sind unzulässig.
 (4) Eingestrichene, sog. "negative Gauben", sind in den Dachflächen grundsätzlich unzulässig.
 (5) Dächer, insbesondere Flachdächer, dürfen nicht als Lagerfläche genutzt werden.
 (6) Die Stadt Neumarkt setzt sich für den Schutz des Klimas und der Umwelt ein. Der Einbau solarer Brauchwassererwärmungsanlagen ist ein Beitrag dazu. Von den Bauherrn wird deshalb erwartet, dass sie ihr Brauchwasser mit Sonnenenergie erwärmen. Sommerkollektoren sind bis zu 20 % der Gesamtdachfläche zulässig.
 (7) Die Dachdeckung aus Metallmaterialien ist ausschließlich in beschriebener Ausführung zulässig. Die Beschichtung muß gewährleisten, daß im abgeleiteten Regenwasser keine metallischen Bestandteile enthalten sind. Die Funktion der Beschichtung ist auf Dauer zu erhalten.

§ 10 Stellplätze

(1) Die Stellplätze sind auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.
 (2) Stellplätze für PKW sind durch Baum- und Strauchreihen zu gliedern. Pro 3 Stellplätze bzw. 70m² Stellplatzfläche ist ein großer Laubbau (z. B. 10/20) zu pflanzen, wobei die Werte bei Rasenpflaster bei 7 Stellplätzen und 140 m² und bei Schotterpflaster bei 10 Stellplätzen und 130 m² liegen. Sie sind im mindestens 2 m groß und in 1 m Breite abzugeben oder in einen durchgehenden Grundstreifen mit mindestens 1,5 m Breite zu pflanzen.
 (3) Zur Vergrößerung der Bodenversiegelung wird bei PKW-Stellplatzflächen die Verwendung wasserundurchlässiger Beläge nur in Fallstrassen zugelassen. Ansonsten sind durchlässige Beläge, wasserundurchlässige Betonpflaster, Rasenpflaster und Schotterrasen vorzuziehen.

§ 11 Gestaltungsfestsetzungen

(2) Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden oder durch senkrechte Teilung zu gliedern. Großflächiges Hinlegen von Fensterrahmen mit Werbung ist unzulässig.
 (3) Anlagen der Außenwerbung sind nur an Stellen der eigenen Leistung zugelassen. Schilder und Werbeanlagen haben sich in Art, Größe, Farbe, Material und Anordnung einzuordnen und sich an Gebäuden außerhalb der Traufe in einer Höhe bis maximal 5,00 m über OK Erdgeschossboden anordnen. Signaltafeln, aggressive und aufdringliche Werbung, insbesondere auch die Einrichtung von Werbemaßnahmen und großflächige Gebäudefassaden mit Werbeflächen sind unzulässig. Werbeflächen bedürfen einer genehmigten Baugenehmigung.
 (4) Schriftränge sind vorzugsweise mit Einzelbuchstaben zu gestalten. Die Buchstabenhöhe wird auf 0,4 m beschränkt.

SATZUNG

§ 16 Denkmalschutz

(1) Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauarbeiten zutage kommen, unterliegen der Maßspflicht nach § 8 DSchG und müssen der unteren Denkmalbehörde des Landratsamtes oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Oberpfalz, unverzüglich bekannt gemacht werden. Sollten dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Oberpfalz, aus dem Geltungsbereich des Baueingangsverfahren neue Funde bekannt werden, so werden diese Informationen unverzüglich an den Planungsträger weitergeleitet. Für diesen Fall hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange gemäß Art. 76 BayVO zu den Einzelbauvorhaben anzusetzen.
 Aufgrund der liegendungsrechtlichen Lage auf der Terrasse der Pilsach können bei der Verwirklichung des Vorhabens archaische Fundstellen zutage kommen. Die Planungen sind nur unter der Auflage zu genehmigen, daß die archaische Befundsituation im Vordergrund auf die Bebauung untersucht werden muß, um dann gegebenenfalls ein ortsspezifisches Erlaubnisverfahren anzusetzen.
 (2) Es ist den Bauherrn anzuraten, die Erdarbeiten rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn durchführen zu lassen, damit durch eine möglicherweise notwendig werdende archaische Ausgrabung keine zeitliche Verzögerung des Bauvorhabens eintritt. Die rechtzeitige Terminierung (ca. 14 Wochen im voraus) kann die fachliche Aufsicht durch Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege erfolgen. Bei Personalengpass oder kurzfristiger benötigter archaischer Bebauung ist auf Freigabe einer Grabungsfläche zurückzugehen. Im Falle, daß Bodendenkmäler aufgefunden werden, muß ausreichend Zeit für deren Dokumentation eingeplant werden.
 (3) Bei der Entdeckung von Bodendenkmälern ist für jede weitere Einzelbauvorhabnahme eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG anzusetzen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

14. Juni 2004
 Neumarkt i. d. OPf., den
 Oberbürgermeister

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

gemäß PlanZVO vom 18.12.1990

15. Sonstige Planzeichen

15.3. Umgrenzung von Flächen für Heubodenlager, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

Stellplätze

St

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauNVO)

16. Kennzeichnungen und Signaluren

16.1. Nutzungsschablonen

Feld 1 = Baugruben
 Feld 2 = Zahl der Vollgeschosse
 Feld 3 = Grundflächenzahl
 Feld 4 = Geschosshöhe
 Feld 5 = Bauweise
 Feld 6 = Dachform

16.3. Flurecknummer
 293

16.4. Geplante Gebäude

16.5. Vertikal festgelegte Hauptausrichtung

16.6. Vorgezeichnete Grundstücksgrenze

16.7. Nummer der Parzelle

16.8. Bestehende abgetakte Grundstücksgrenzen

16.9. Entfallende Grundstücksgrenzen

SATZUNG

(5) Leuchtbewerbung in greller beleuchteter Form als Blink- oder Lauflichtzeichen. Leuchtbild entlang der Dachkante und das helle Anstrahlen von Gebäudewänden ist unzulässig. Leuchtbildern dürfen auf maximal 2 Gebäudeseiten vor gesehen werden. Je Gebäudeseite dürfen die Leuchtbildern 4 m nicht überschreiten.
 (6) Sprechlicht zur Gebäudeneugungsbildung Werbeposter dürfen max. 1,0 m ausladen und eine Fläche von 1,50 m² nicht überschreiten.
 (7) Je angefangene 3 000 qm Grundstücksfläche ist das Aufstellen eines Fahnenmastes zulässig. Mehrere Fahnenmaste auf einer Parzelle sind an einem Standort zu errichten. Fahnenmaste sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 7 m zulässig. Fahnenmaste sind nicht zulässig.

§ 12 Einfriedungen

(1) Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind als einfache Metallgitterzäune mit max. 1,80 m Höhe auszuführen. Beton- oder Mauerzäune max. 0,25 m.
 (2) Maschendrahtzäune an den Straßenseiten dürfen nur mit Heckenanpflanzung errichtet werden.
 (3) An seitlichen und dachseitigen Grundstücksgrenzen sind keine Zäune zulässig. Ebenso sind Einfriedungen aus Kunststoffzäunen in großen Farben unzulässig. Zäunhöhe max. 1,00 m.
 (4) Die Hinterpflanzung mit Hecken ist - ungeachtet der Zäunhöhenbeschränkungen - möglich (Höhe bis 2,0 m, Abstand 0,5 m nach AG BOB).
 (5) Öffnungen in der Umzäunung zur Bundesstraße hin sind unzulässig.

VERFAHRENSSTAND

1. Aufhebungsbescheid nach § 2 Abs. 1 BauGB:
 Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom **22.06.2004** die Aufhebung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufhebungsbescheid wurde am **22.06.2004** erlassen.
 Neumarkt i. d. OPf., den **22.06.2004**

2. Bestätigung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB:
 In der öffentlichen Sitzung vom **22.06.2004** wurde der Bebauungsplan mit **22.06.2004** bestätigt.
 Neumarkt i. d. OPf., den **22.06.2004**

3. Bestätigung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB:
 Die Bestätigung der Träger öffentlicher Belange wurde am **22.06.2004** in der öffentlichen Sitzung erlassen.
 Neumarkt i. d. OPf., den **22.06.2004**

4. Billigung und Ausgabebestätigung:
 Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom **22.06.2004** die Billigung des Bebauungsplans beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am **22.06.2004** erlassen.
 Neumarkt i. d. OPf., den **22.06.2004**

5. Öffentlichkeitsauskunft nach § 3 Abs. 2 BauGB:
 Die Öffentlichkeitsauskunft wurde am **22.06.2004** in der öffentlichen Sitzung erlassen.
 Neumarkt i. d. OPf., den **22.06.2004**

6. Beschluss über den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB:
 Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom **22.06.2004** die Billigung des Bebauungsplans beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am **22.06.2004** erlassen.
 Neumarkt i. d. OPf., den **22.06.2004**

7. Inkrafttreten des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 3 BauGB:
 Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung vom **22.06.2004** in Kraft.
 Neumarkt i. d. OPf., den **22.06.2004**

Zur Kenntnis genommen	Am	Abt.	Nr.
32			
33			
15			
Baustell	Kreuzer		
21/24	Mensch/Tröber		
Gebäude	Abt.	Nr.	
08/24	Kreuzer		
Verfahrens-Nr.			
			084

BEBAUUNGSPLAN "INDUSTRIEGEBIET HABERSLEHL"

NR 084

STADT NEUMARKT I. D. OPF.
 LANDKREIS NEUMARKT I. D. OPF.
 REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ

LAGEPLAN M 1:10000
 GEMARKUNG MÜHLEN

PLANNUMMER: NEUMARKT_DEN_09.08.2004

PLANNERT: STADTBAUAMT NEUMARKT I. D. OPF., STADTPLANUNGSAMT